

# *Satzung des Imkervereins Witten-Herbede e.V.*

## *Präambel*

Der Imkerverein Witten-Herbede wurde am 08.07.1947 von zunächst 11 Mitgliedern gegründet, hervorgehend aus dem Imkerverein Blankenstein. 1948 schloss sich der Imkerverein Witten-Herbede dem Imkerlandesverband Westfalen-Lippe an. Nach einer Hochphase in den 50-er Jahren mit bis zu 90 betreuten Völkern verfügte der Imkerverein Witten-Herbede im Jahr 2015 über 29 Mitglieder mit 78 Bienenvölkern.

Um den Anforderungen an die aktuellen Zeiten besser gerecht werden zu können, haben sich die Mitglieder des Vereins entschlossen, die Gemeinnützigkeit zu beantragen. Seit dem 01.01.2020 gehört der IV Witten-Herbede e.V. nach Mitgliederentscheid dem Imkerverband Rheinland an.

## *Sitz & Geschäftsjahr*

### §1

Der Imkerverein hat seinen Sitz in Witten-Herbede. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *Aufgabe des Imkervereins*

### §2

Der Imkerverein hat die Aufgabe, seine Mitglieder in Bezug auf die Bienenhaltung zu vertreten. Er ist einem Landesverband als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört einem Kreisimkerverein an.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu initiieren, zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder
2. Vermittlung von Versicherungsschutz und Vermittlung der Beratung bei Rechtsfragen
3. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
4. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen
5. Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisvorstand.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## ***Mitglieder***

### §3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker (natürliche Personen) und juristische Personen werden. Eine juristische Person hat als Mitglied nur ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenhaltung fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Um die Förderung der Bienenzucht voranzutreiben, können besonders verdiente Personen vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Anzahl Bienenvölker und deren Standorte.

Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre oder Mitglieder herausgegeben, soweit wie deren Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

## ***Erwerb der Mitgliedschaft***

### §4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

## ***Rechte & Pflichten der Mitglieder***

### §5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins und des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung gewissenhaft zu befolgen.
2. die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober e. J. schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen evtl. Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
3. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. ihre Imkerei ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

## ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

### §6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. durch den Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch Austragen zum Ende des Kalenderjahres.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## ***Haftung***

### §7

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen verursachen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstigen Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich die Ehrenamtszuschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied des Vereins Schadensersatz, so hat der Betroffene einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden ist und dabei weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges Handeln des Vereinsmitglieds vorgelegen hatte.

## ***Organe des Imkervereins***

### §8

Organe des Imkervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## ***Mitgliederversammlung***

### §9

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Erfolgt die schriftliche Einladung per Email, so werden alle Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse bekannt ist, per Post eingeladen. Der Kreisimkerverein ist schriftlich zu benachrichtigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins, der Satzungsänderung und des Mitgliederausschlusses bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Zählung der Stimmzettel bestimmt die Hauptversammlung zwei Wahlprüfer.

Nur der Hauptversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen.
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
4. die Entlastung des Vorstandes.
5. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
6. die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner/-frauen.
7. die Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenzform statt.

Eine Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. per Telefon- oder Videokonferenz, in einer gemischten Versammlung aus physischer Präsenz und elektronischer Kommunikation (Hybridveranstaltung) oder in schriftlicher Form ist zulässig. Über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

Findet die Mitgliederversammlung nicht in Präsenzform statt, sind alle Beschlüsse und Wahlergebnisse vorläufig; sie müssen durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren unter Beteiligung aller Stimmberechtigten bestätigt werden.

## ***Vorstand***

### §10

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Obmänner/-frauen mit vollem Stimmrecht hinzuziehen.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obmänner/-frauen für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die Kassierer/in gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei die Genannten jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu regeln ist, besorgt sie die/der Vorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen der/des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Alle Beschlüsse des Vorstands sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## ***Finanzierung des Imkervereins***

### § 11

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Hinzu kommen gegebenenfalls Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen.

## ***Kassen & Vermögensverwaltung***

### § 12

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Von der/dem Kassierer/in sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer/innen vorzunehmen.

Über das Inventar des Imkervereins ist von der/dem Kassierer/in ein Verzeichnis zu führen. Alle Unterlagen, die das Vermögen des Imkervereins betreffen, sind von der der/dem Kassierer/in sicher aufzubewahren.

### § 13

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

## ***Gerichtsstand***

### § 14

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

## ***Auflösung***

### § 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Vermögen des Imkervereins ist dem Kreisimkerverein Ruhrgebiet e.V. zuzuwenden, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung in Witten zu verwenden hat.

§ 16

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt dieselbe an die Stelle der bisherigen Satzung.
2. Der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung gegenüber dem Vereinsregister selbstständig durchzuführen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 18.09.2024 beschlossen,

*Witten-Herbede, den 19.09.2024*

***Jan Luttermann***

---

Vorsitzender des Imkervereins